



## **Begründung zum geplanten Erlass einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neustädter Moor II“**

### **Lage und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes**

Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neustädter Moor II“ befindet sich östlich der Ortschaft Wagenfeld und besteht aus 7 Teilgebieten, die an die bereits bestehenden Schutzgebiete LSG „Neustädter Moor“, NSG „Neustädter Moor“ und an das NSG „Bleckriede“ angrenzen. Es setzt sich aus Teilen des LSG „Langer Berg“ und Flächen, die vor Erlass der Verordnung keinem nationalen Schutz unterlagen, zusammen und hat eine Flächengröße von ca. 329 ha.

Die Bereiche liegen vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (EU-VSG) V40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401), welches 2001 an die EU gemeldet wurde und damit zum europäischen Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“ gehört. Die bestehende Verordnung zum LSG „Langer Berg“ sowie die Abgrenzung entsprechen nicht den europäischen Anforderungen an die Umsetzung von „Natura 2000“. Zur Sicherung des Vogelschutzgebiets wird daher das LSG „Neustädter Moor II“ neu ausgewiesen. Als Folge wird die bestehende LSG-Verordnung „Langer Berg“ im Geltungsbereich der neuen LSG-Verordnung „Neustädter Moor II“ aufgehoben. Die neue LSG-Verordnung gilt auch für die bisher nicht geschützten Flächen. Die Flächen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie sowie die Grenze des LSG sind in den Verordnungskarten (Übersichtskarte und maßgebliche Detailkarte) dargestellt.

### **Flächeneigentümer und Nutzung im Schutzgebiet**

Den größten Flächenanteil im LSG „Neustädter Moor II“ machen Flächen im privaten Eigentum aus. Als Eigentümer der öffentlichen Hand sind der Landkreis Diepholz sowie der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Gebiet vertreten.

Im LSG sind eine landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung prägend. Bei der landwirtschaftlichen Fläche im Eigentum des Landes Niedersachsen handelt es sich um eine extensive Grünlandfläche auf einem Hochmoorstandort. Private landwirtschaftliche Flächen werden zumeist als Äcker oder als intensive Grünländer bewirtschaftet. Bei den Wäldern handelt es sich überwiegend um Kiefernwälder im Privateigentum.

### **Regelungen zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft**

Regelungen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung wurden an die neue Rechtslage angepasst. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dabei von den Verboten der Verordnung freigestellt und ist somit in der bestehenden Form auch weiterhin rechtlich möglich. Die einzigen Regelungen sind ein Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Neuanlage von sogenannten Sonderkulturen (z. B. Heidelbeeren, Spargel, Erdbeeren oder auch Weihnachtsbaumkulturen). Auf Grünländern gilt zudem ein Umwandlungsverbot von Grünland in Acker oder Ackerzwecknutzung, die Veränderung des Bodenreliefs sowie die Ausbringung von Düngestoffen aus der Geflügeltierhaltung.



Auch die forstwirtschaftliche Nutzung wird von den Verboten der LSG-Verordnung freigestellt.

Auf Waldflächen sind weitere Regelungen zu beachten, wenn die Wälder Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzspechts aufweisen. Nach Vorgabe des „Walderlasses“ („Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ lt. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29.03.2023) sind für bestimmte Tierarten (hier: Schwarzspecht) gezielte Vorgaben zu ihrem Schutz in der neuen Verordnung aufzuführen. Hierfür erforderliche Flächen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind, werden in der maßgeblichen Detailkarte der Verordnung gesondert dargestellt.

Die im Erlass enthaltenen Vorgaben werden vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als Mindestanforderungen zum Erreichen des Schutzzwecks gesehen. Die Regelungen des Erlasses bilden somit das Mindestmaß für die Sicherung und sind in die LSG-VO zu übernehmen. Bei unbegründeten Abweichungen würden die Anforderungen an die Sicherung des Vogelschutzgebietes nicht erfüllt werden. Für durch die Vorgaben des Erlasses entstehende Einschränkungen kann vom Eigentümer Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten“ vom 31.05.2016, zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErschwernisausgleichsVO-Wald vom 14.12.2021 (Nds. GVBl. Nr. 48/2021 S. 893) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beantragt werden.

### **Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes**

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter schutzbedürftiger wild lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten und insbesondere der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der signifikanten Vogelarten des Standarddatenbogens (SDB).

Im LSG „Neustädter Moor II“ sind landwirtschaftliche Nutzflächen sowohl mit offenem Charakter als auch mit Baumreihen oder aufgelockerten Gebüschbeständen sowie Kiefernforste und im Norden einzelne Moorwälder, wenige kleinflächige Sandheiden und Kleingewässer prägend.

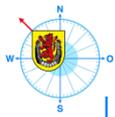
Die Teilbereiche des geplanten LSG stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Schutzgebieten Brut-, Nahrungs- oder Ruheräume für europaweit geschützte Vogelarten dar.

So nutzt zum Beispiel der Kranich die Flächen auf seinem Zug als Rast- und Nahrungshabitat sowie als Vorsammelplatz. Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) benötigt zusammenhängende großflächige Waldbereiche (Buche und Kiefer) mit Alt- und Totholzbeständen, die er im Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat vorfindet.

### **EU-Vogelarten im Schutzgebiet**

Die bei der Ausweisung des LSG „Neustädter Moor II“ als Teilgebiet des EU-VSG V40 zu berücksichtigenden signifikanten Vogelarten werden in § 2 der Verordnung in wertbestimmende und weitere maßgebliche Arten aufgeteilt.

Im geplanten LSG „Neustädter Moor II“ zählen folgende Vogelarten zu den wertbestimmenden Arten:



Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Krickente (*Anas crecca*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Sumpfohreule (*Asio flammeus*) als Brutvögel sowie Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Kranich (*Grus grus*) als Gastvogel.

Für die Identifizierung von EU-VSG in Niedersachsen sind die wertbestimmenden Arten ausschlaggebend gewesen. Sie sind von hervorgehobener Bedeutung und verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“. Die darüber hinaus im SDB aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung.

### **Der günstige Erhaltungsgrad als Ziel**

Ein günstiger Erhaltungsgrad ist dann erreicht, wenn Verbreitungsgebiete und Flächen bzw. Populationen langfristig stabil sind oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen bezüglich der qualitativen Ausstattung der Habitate eintreten. Der günstige Erhaltungsgrad soll durch die dem Schutzzweck dienenden, erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 der EU-Vogelschutzrichtlinie erreicht und auf Dauer sichergestellt werden.

### **Begriffserklärungen:**

- „gebietsfremd“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 5 Abs. 2 Nr. 4 = Gebietsfremd ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.